



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 10. November 2020  
Bezug: Mein Schreiben vom  
5. Oktober 2020  
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3  
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,  
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Berks  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33190  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

### **Tierschutz**

**Pet 3-19-10-787-038920** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg haben wird.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere darauf, dass die Notwendigkeit besteht, die Leistungen während des tierärztlichen Notdienstes höher zu vergüten als Leistungen während regulären Sprechzeiten. Im Einzelnen verweise ich auf die umfassenden und nachvollziehbaren Ausführungen des BMEL, um Wiederholungen zu vermeiden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird dem Petitionsausschuss nach Nr. 7.10 der Verfahrensgrundsätze (veröffentlicht unter [www.bundestag.de/petition](http://www.bundestag.de/petition)) vorgeschlagen, das Verfahren abzuschließen, weil Ihre Petition aus den oben dargelegten Gründen offensichtlich erfolglos bleiben wird. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.



Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass das Aktenzeichen,  
unter dem Ihre Eingabe geführt wird, aus organisatorischen  
Gründen geändert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Berks



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**MinDir Dr. Dr. Markus Schick**  
Leiter der Abteilung  
Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4490

FAX +49 (0)228 99 529 - 4941

E-MAIL [325@bmel.bund.de](mailto:325@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 325-00204/0014

DATUM 29. Oktober 2020

### **Tierschutz**

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin**

**Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2020 - Pet-3-19-10-787-038920**

Zu der o. g. Eingabe vom 28. September 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent begehrt die Begrenzung der in der Gebührenordnung für Tierärzte geregelten Entgelte für die Euthanasie von Haustieren auf den einfachen Gebührensatz.

Diesem Begehren kann entgegen der vom Petenten angeführten Gründe nicht entsprochen werden.

Die Euthanasie eines Tieres ist eine tierärztliche Leistung, für die seit Inkrafttreten der ersten bundesdeutschen Gebührenordnung für Tierärzte im Jahr 1971 die gleichen Anwendungsregelungen gelten wie für andere tierärztliche Leistungen (grundsätzlich ein bis dreifacher Satz im Rahmen der regulären Öffnungszeiten einer Tierarztpraxis und höhere Gebühren außerhalb regulärer Öffnungszeiten einer Tierarztpraxis).

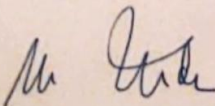
Höhere Gebühren als der einfache Gebührensatz, die nach billigem Ermessen zu bestimmten sind, haben ihre Grundlage regelmäßig in einem erhöhten Aufwand, sei es während der regulären Öffnungszeiten einer Tierarztpraxis, oder, und dies ist evident, außerhalb regulärer Öffnungszeiten einer Tierarztpraxis, in denen zum Beispiel Angestellten einer Tierarztpraxis ggf. Zuschläge zu ihrem Gehalt zu zahlen sind. Bei der Begrenzung der Gebühren für die Euthanasie von Haustieren auf den einfachen Gebührensatz würden Tierärztinnen und Tierärzte ihr zusätzlicher Aufwand nicht angemessen ausgeglichen. Dieser Umstand ist Tierpraxisinhaber-

rinnen und -inhabern, die als selbstständige Erbringer von Dienstleistungen auf angemessene Entgelte für ihre Leistungen angewiesen sind, zum einen nicht zuzumuten. Zum anderen würde es auch bedeuten, dass die ethische Wertung einer Leistung durch denjenigen, der diese in Anspruch nimmt bzw. in Anspruch nehmen muss, oder dessen psychische Betroffenheit durch die Leistung den Preis für diese bestimmen und begrenzen würde. Dieses Prinzip ist dem deutschen Privatrechtsverkehr (bei dem tierärztlichen Behandlungsvertrag handelt es sich i. d. R. um einen Dienstvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) fremd, in dem grundsätzlich nur im Fall der objektiven Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts Einschränkungen eingreifen können. Nach § 138 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist insbesondere ein Rechtsgeschäft nichtig, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Ein solches Missverhältnis ist nach diesseitigem Rechtsverständnis durch die bestehenden Gebührenregelungen nicht gegeben. Dabei wird die emotionale Belastung eines Tierhalters durch eine notwendige Euthanasie seines Tieres nicht verkannt. Auch für viele Tierärztinnen und Tierärzte kann sie eine große Belastung darstellen, gleichwohl steht ihnen für ihre Tätigkeit entsprechend ihrem Aufwand ein angemessenes Entgelt zu. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch auf die Erhebung von Gebühren, auch teilweise, verzichtet werden kann. Diese Entscheidung ist jedoch von der betroffenen Tierärztin oder dem betroffenen Tierarzt zu treffen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten zum Umsatzsteuerrecht ist anzumerken, dass dieses wertungsneutral u. a. an Lieferungen und sonstigen Leistungen anknüpft, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Im Auftrag



Dr. Dr. Markus Schick